

Steuern und Abgaben

Gemeindearchiv Pfronten: Akten 38

Datei: 1771SN01

Transkription: Fritz Pölcher, 1974

Anschlüssiger Extractus Protocolli Camer: No: Dillingen den 4. September vorigen Jahrs wird dem H. Pfarrer zur wisslichen Nachricht hiemit comuniciret. Ita decretum in reverendissimo vicariatu Augustae den 5. Januar 1771

Protokoll Com. Dillingen 4. Sept. 1770

Den Kleinzehend zu Pfronten betreffend

[linke Seite:]

Wie aber der Pfarrer zu Pfronten das von dem Zehend sich zu eignen wolle, wo er loco des kleinen Zehendens ein Aversum von 400 fl ziehet, wird gar nicht abgesehen, da der Untertann nicht in Geld und Ördöpfel zugleich verzehenden kann und ust dieses ad officium gelangen zu lassen

[rechte Seite:]

914

Stellet das Probstamt Füssen unterthänigst berichtlich vor, welcher Gestalten denen Pfarrherrn zu Pfronten der Kleinzehen vermög Vertrags de anno 1641 vor Bonen, Flachs, Erbis samt allem, was dem Kleinzehend anhörig begriffen seye, gebühre, weilen aber solcher Zehend denen Pfarrsunterthanen per Aversum angelassen worden, so hatte ermeltes Probstamt nicht wissen können, was eigentlich hierunter begriffen seye. Dahero nur die Frag entstehe, ob, weilen einige Jahr her neue Dinge auch Erdöpfel angebaut worden, diese unter den Kleinzehenden gehören, casu quo, der Pfarrsunterthan mit dopleter Abgab zu erschweren seyn dürfte.

Concl.

Da die Erdöpfel nirgens unter den Großzehenden gerechnet, sondern durchaus bey dem Kleinzehenden belassen worden, also war ein anders auch zu Pfronten nicht zu observiren und der Herr Pfarrer in possione zu belassen

Pro contractu

..... Eglinger

[Die Abschrift wurde von einer modernen Kopie aus angefertigt. Lagerort?]

Steuern und Abgaben

Gemeindearchiv Pfronten: Akten 38

Datei: 1760SN02

Abschrift: Fritz Pölcher, 1975

[Neuordnung des Steuersatzes in Pfronten, 1760]

Hochwürdigster pp

Es ist das pfarr-pfrondtische Reichssteuerewesen von villen Jahren hero aus Mangel der nicht beschehenen ordentl. Ab- und Zuschreibung, dan an auswärtige Veralienirung drei Gütterten hingegen Verkäufern zum Last zuruckgebliebenen Tax, so auf das s.v. Vich geschlagen, dergestalten in Unordnung zerfallen, daß einige zu vill, andere zu wenig und der dritte annoch das s.v. Vich ohne das Guett versteuern müssen.

Diser Ohnrichtigkeit dan abzuhelfen und solches Steuerwesen in bessere Ordnung herzustellen, wurde von mir Probst dem pfrondtischen Amtmann zu Menagierung großer Uncösten der Auftrag beschehen, mit Zuezug des pfrondtischen Gerichtsschreibers eine Steuerumschreibung vorzunehmen, einem jeden das Seinige fleißig ansuchen und mit dem alten Steuertax zu notiren, haubtsöchlichen aber den Bedacht nehmen, damit das bisherige Quantum herausgebracht und mitnichten vermindert werde.

Disen Auftrag zu befolgen und dem bishero Übersteuerten die Übermaß anzunehmen, wußte Amtman und gesambtes Gericht kein anderes Expediens, dan nach Maßgab des H. Hofrath und Probst Steinkühl seel., das s.v. Vich a proportione des Guettes jedem Possessori dergestalten aufzulegen, daß . . ., wo ein Stückh Guett von 5 bis 7 [Stück] versteiert worden, solches mit 1 fl, dan von 8 bis 11 Stück mit 1 fl 20 kr weiters im Ansatz gekommen, mit disem projectirten Fueß ware ein ganze Pfarrsmenge wohl zufrieden, ohngeachtet ville und in specie pfrondtischer Amtmann selbst merklich hocher in die Versteuerung eingerunnen und haben bereits disjährige 2 1/2 Stück Steuer ohne Widerredt bezahlt. Hingegen bezeugen sich Auswärtige hierüber ganz mißvergnüegt, als da seindt der Pfleg Nesselwang, Freyberg, Eisenberg und Hopferau und in Sonderheit die Äbbtischen, zusammen 107 an der Zahl, und wollen behaupten, daß ihnen durch gegenwärtig neuerliche Aufslag des Vichtaxes widerrech[t]lich bescheche, weillen ihre Gütter darmit ehevor niemahls graviert gewesen, vor eins und vor das ander sie des s.v. Vichtribs ihrer pfrondtischen Gütern proclusirt und jennen allein die Frazung vor und nach der Seeges zu guttem wäre, mithin dene der Nutzen zukomen, auch billich das onus zu tragen habe.

Nun können wir nicht bergen, daß dise Einwendungen deren Auswärtigen einigermaßen confiderabl seien und eben darum von mir Probst, da die maiste Auswärtige disjährige Steuer nach dem neuen Fueß cum reservatione

referandum entrichtet, die Bezahlung ihnen vor ohnpraejudicirlich bis zu Austrag der Sach genomben worden.

Haben aber pfrondtischer Amtmann und Gemaindt zu Rechtfertigung disfähligen Unternehmens uns anschleißige Puncten an gdgste Herrschaft einzusenden übergeben.

Die ganze Beschaffenheit dises Anstandts in Kürze desto begreiflicher underthänigst vorzustellen, sezen wir pro casu, es habe ein pfrondtischer Unterthan sein innhabentes 8 Tagmahd Gras, auf welchem er 2 Stuckh revdo Vich versteuert, einem bei auswärtiger Herrschaft ansessigen Sohn zum Heirathguet geben oder sonsten käuflich überlassen.

Der Vatter, wie nicht ohnbillich, praetendirt ihm, wie von dem Gutt, also auch von 2 Stuckh Vich von der Steuer zu liberiren, der Sohn hingegen widersezt sich, den Vichtax zu übernehmen, in Anbetracht die Auswärtige bishero das s.v. Vich nicht versteuert, noch auf disem Gutt eine Frazung genieße.

Da nun bei disem Anstand die hochfürstl. Steurcassa nichts zu leiden, sondern das Steurquantum integraliter dahin eingeschickht werden mueß, so seindt wir der underthänigst, jedoch ohnvorgreiflichen Meinung, gleich wie die steuralia onera realia perpetua et ad possessorem quemcunus transeuntia, also die Auswärtige schuldig und gehalten seien, zusamt denen pfrondtischen Gütteren den Vichtax hinfüro a proportione zu versteuern und das bisherige von Unordnung entstandene übersehen zu einer perpetuirlichen Observanz zu ziehen umbso weniger befuegt seien, als die Frazung gegen dem Bluemen, wormit dise das s.v. Vich überwintern, vor ein wenig anzusehen und damit die Extranei die Steur Quoten[?] zue bezahlen desto ehender bequemen mögen, werden Euer hochfürstl Durchlaucht dise per speciale gratiosissimum decretum dahin anzuweisen, hiermit underthänigst erbetten oder in Widersezungsfahl denen pfrondtischen Unterthanen den Gewalt zu ertheilen, die an Auswärtige ratione der Todtfahlsgebühr zu Nachtheil der hochfürstl. Hofcamer veralienirte Gütter gegen billichmäßigen Abtrag widerum an sich zu ziehen födersambst aber all derlei Veralienirung pro futuro gndgst zu inhibiren, wormit uns pp

Füessen, den 13. Aug. 1760

Euer pp

Franz Freiherr von Stein, Pfleger
Fr. Anton Rösch, Hofrath und Probst
Stattvogt v. Stein..

Steuern und Abgaben

Gemeindearchiv Pfronten: Akten 38

Datei: 1761SN03

Abschrift: Fritz Pölcher, 1975

[Neuordnung des Steuersatzes in Pfronten, 1760]

Hochwürdigster pp

Es ist das pfarr-pfrondtische Reichssteuerewesen von villen Jahren hero aus Mangel der nicht beschehenen ordentl. Ab- und Zuschreibung, dan an auswärtige Veralienirung drei Gütterten hingegen Verkäufern zum Last zuruckgebliebenen Tax, so auf das s.v. Vich geschlagen, dergestalten in Unordnung zerfallen, daß einige zu vill, andere zu wenig und der dritte annoch das s.v. Vich ohne das Guett versteuern müssen.

Diser Ohnrichtigkeit dan abzuhelfen und solches Steuerwesen in bessere Ordnung herzustellen, wurde von mir Probst dem pfrondtischen Amtmann zu Menagierung großer Uncösten der Auftrag beschehen, mit Zuezug des pfrondtischen Gerichtsschreibers eine Steuerumschreibung vorzunehmen, einem jeden das Seinige fleißig ansuchen und mit dem alten Steuertax zu notiren, haubtsöchlichen aber den Bedacht nehmen, damit das bisherige Quantum herausgebracht und mitnichten vermindert werde.

Disen Auftrag zu befolgen und dem bishero Übersteuerten die Übermaß anzunehmen, wußte Amtman und gesambtes Gericht kein anderes Expediens, dan nach Maßgab des H. Hofrath und Probst Steinkühl seel., das s.v. Vich a proportione des Guettes jedem Possessori dergestalten aufzulegen, daß . . ., wo ein Stückh Guett von 5 bis 7 [Stück] versteiert worden, solches mit 1 fl, dan von 8 bis 11 Stück mit 1 fl 20 kr weiters im Ansatz gekommen, mit disem projectirten Fueß ware ein ganze Pfarrsmenge wohl zufrieden, ohngeachtet ville und in specie pfrondtischer Amtmann selbst merklich hocher in die Versteuerung eingerunnen und haben bereits disjährige 2 1/2 Stück Steuer ohne Widerredt bezahlt. Hingegen bezeugen sich Auswärtige hierüber ganz mißvergnüegt, als da seindt der Pfleg Nesselwang, Freyberg, Eisenberg und Hopferau und in Sonderheit die Äbbtischen, zusammen 107 an der Zahl, und wollen behaupten, daß ihnen durch gegenwärtig neuerliche Aufslag des Vichtaxes widerrech[t]lich bescheche, weillen ihre Gütter darmit ehevor niemahls graviert gewesen, vor eins und vor das ander sie des s.v. Vichtribs ihrer pfrondtischen Gütern proclusirt und jennen allein die Frazung vor und nach der Seeges zu guttem wäre, mithin dene der Nutzen zukomen, auch billich das onus zu tragen habe.

Nun können wir nicht bergen, daß dise Einwendungen deren Auswärtigen einigermaßen confiderabl seien und eben darum von mir Probst, da die maiste Auswärtige disjährige Steuer nach dem neuen Fueß cum reservacione

referandum entrichtet, die Bezahlung ihnen vor ohnpraejudicirlich bis zu Austrag der Sach genomben worden.

Haben aber pfrondtischer Amtmann und Gemaindt zu Rechtfertigung disfähligen Unternehmens uns anschleißige Puncten an gdgste Herrschaft einzusenden übergeben.

Die ganze Beschaffenheit dises Anstandts in Kürze desto begreiflicher underthänigst vorzustellen, sezen wir pro casu, es habe ein pfrondtischer Unterthan sein innhabentes 8 Tagmahd Gras, auf welchem er 2 Stuckh revdo Vich versteuert, einem bei auswärtiger Herrschaft ansessigen Sohn zum Heirathguet geben oder sonsten käuflich überlassen.

Der Vatter, wie nicht ohnbillich, praetendirt ihm, wie von dem Gutt, also auch von 2 Stuckh Vich von der Steuer zu liberiren, der Sohn hingegen widersezt sich, den Vichtax zu übernehmen, in Anbetracht die Auswärtige bishero das s.v. Vich nicht versteuert, noch auf disem Gutt eine Frazung genieße.

Da nun bei disem Anstand die hochfürstl. Steurcassa nichts zu leiden, sondern das Steurquantum integraliter dahin eingeschickht werden mueß, so seindt wir der underthänigst, jedoch ohnvorgreiflichen Meinung, gleich wie die steuralia onera realia perpetua et ad possessorem quemcunus transeuntia, also die Auswärtige schuldig und gehalten seien, zusamt denen pfrondtischen Gütteren den Vichtax hinfüro a proportione zu versteuern und das bisherige von Unordnung entstandene übersehen zu einer perpetuirlichen Observanz zu ziehen umbso weniger befuegt seien, als die Frazung gegen dem Bluemen, wormit dise das s.v. Vich überwintern, vor ein wenig anzusehen und damit die Extranei die Steur Quoten[?] zue bezahlen desto ehender bequemen mögen, werden Euer hochfürstl Durchlaucht dise per speciale gratiosissimum decretum dahin anzuweisen, hiermit underthänigst erbetten oder in Widersezungsfahl denen pfrondtischen Unterthanen den Gewalt zu ertheilen, die an Auswärtige ratione der Todtfahlsgebühr zu Nachtheil der hochfürstl. Hofcamer veralienirte Gütter gegen billichmäßigen Abtrag widerum an sich zu ziehen födersambst aber all derlei Veralienirung pro futuro gndgst zu inhibiren, wormit uns pp

Füessen, den 13. Aug. 1760

Euer pp

Franz Freiherr von Stein, Pfleger
Fr. Anton Rösch, Hofrath und Probst
Stattvogt v. Stein..

Steuern und Abgaben

Gemeindearchiv Pfronten: Akten 38

Datei: 1770SN04

Abschrift: Fritz Pölcher, 1974

[Bitte um Nachlaß von Strafgeldern, die wegen falscher Angaben bei den zu versteuernden Grundstücken ausgesprochen wurden, 1770]

Euer churfürstl. Durchlaucht geruechen gnedigist zue vernehmen, wasgestalten uns armen Underthanen der Pfarr Pfrondten negsthin durch Herrn Amtman ein von dero hochlöbl. Hofcamer ergangenen gdg. Befelch vorgelesen worden. Wasgestalten wir wegen den durch titl. Herrn Hofrath und Probst den 10. August negstverwichenen 1769ist Jahr unternombenen Zechentbeschreibung einige Mezensath (wie sich in der am Herbst vorgenenen Untersuechung gezeigt hat) höchst strafbar hinderhalten haben sollen, wofür uns von jeder Mezensath 45 kr und denen bei noch schärpfen Untersuechung von der Mezensath a 1 fl 30 kr in Gnaden angesetzt worden.

Weilen aber bei ermelten Zechentbeschreibung den 10. August (nit per Vost[?] aus Bosheit als vil mer wegen durch das im Boden befindlichen Ungezifer und am Frieling und Somer rauchen und kalten Witterung und sich dardurch gezeigten Unfruchtbarkeit solche Mezensath seindt hinderhalten worden) das Versehen darin bestanden, daß wir solches zur Besichtigung nit angezeigt, ansonstenaber unserer Meinung nach getrey und redlich angeben.

Dan auch weiteres die den Zechenten (ohneracht des nachermelten 10. August erfolgten Schaur und Sturmwindt thailsothen in hiesiger Pfarr die Feldtfrichten umb die Helfte oder noch mehr seindt beschediget worden) danach nach Beschreibung nach dem Register der am Herbst unternombenen Untersuechung vollkomen abgeraicht gaben und noch weiters von jeder Mezensath (so bei der Untersuechung seindt herauskomen) an denen Untersuechungscösten 10 kr bezahlt haben.

Also ergeht an Euer churfürstl. Durchlaucht unser demietiges fueßfälliges Bitten und Anhalten, uns armen der genzlichen Ruin fast naheseiente Underthanen ermelte ausgesetzte Geltstraf in Gnaden zue entlasten und zuüberheben, worfür wir zeitlebens vor das bestendige Wohl und lang Lebens Euer churfürstl. Durchlaucht betten wohlen und uns zue dero höchsten Hulden und gnaden empfehlen und verharren.

Steuern und Abgaben

Gemeindearchiv Pfronten: Akten 38
Datei: 1759SN06

Transkription: Bertold Pölcher, 1996

[Beisitz-, Rekognitionsgeld der Bäcker und Einlaßgulden betreffend;
Schreiben des Probstamtes Füssen an den Amtmann von Seeg, Benedikt (Morizer)
23. Nov. 1759
Das Schreiben ist nach Pfronten? gesandt worden.]

Bis Endt dis lauffenden Jahres habt Ihr neben der Todtfahlsbeschreibung
folgende Geldter von denen Unterthanen einzucassiren, und mit der
Spezifikation einzuschickhen, als

1^{mo} das Beysiz- und

2^{do} jährl. Recognitionsgelt von den Böckhen, und

3^{tio} den Einlaßgulden von Auswärthigen welche sich vom 13. Marti
dis Jahr anherein geheyrateten sowohl Weibs als Mannspersohnen.

Solte sich aber jemandt widersezen, eint so andre derley

Gebühr zu bezahlen, ist solches in Zeiten anzaigen, damit die be-
h... Zwangsmittl vorgekehrt werden mögen.